

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langensalbach.

Mr. 87

Bangenshawbach, Donnerstag, 15. April 1915.

55. Jahrg.

Amthlicher Teil.

87 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbesitzer August Schmidt 1 und Wilhelm Schmidt 1 zu Buerbach die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg. Präs. zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Unter-Taunus, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die versuchten Gefährte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Infektionsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Ställe oder sonstige Standortorte der verseuchten Gehöfte, mo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auffstellung vorzunehmen.
- b) Die Verewndung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist sozu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Aufzucht oder eine andere ausreichende Erziehung (§ 28 Abs. 3 VABG) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erziehung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu VABG. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, u. nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e VABG).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.
- j) Von gefallen seuchentranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Untersäue samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 VABG. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Geföfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Geföfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Höfen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten

über den Zauchebehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Rahm Milch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Rahm Milch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a WABG. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 BArbG.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchekranke oder der Seuche verdächtigtes Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidgang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Spreurbezirke gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschürung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b) Schlichtern, Viehlastierern sowie Händlern und anderen Personen die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställen und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Zauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften u. Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederlauer gespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierendes Präsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von der Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seucheorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkten in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch den Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Kleinvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 BAVG.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu BAVG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anregung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt,
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sondern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b BAVG. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tieren oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunuskreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlic des Viehschutzgesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

Langenschwalbach, den 13. April 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister

Von den an die Zentral-Darlehenskasse in Frankfurt verkauften Mengen Korn darf unter keinen Umständen etwas weggenommen werden. Verstöße werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Langenschwalbach, den 30. März 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Betrifft: Fährjahrsbestellungen.

Eine große Anzahl Bürgermeister sind noch mit Erteilung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 3. ds. Mts., Kreisblatt Nr. 80, im Rückstande. Ich mache darauf aufmerksam, daß alle wehrpflichtigen Personen, ausgenommen zunächst der Rekruten der Jahresschiffe 1915, soweit sie nicht auf die geforderten Listen gesetzt werden können, in kurzer Zeit zur Einberufung kommen. Auch die am 6. d. Mts. zur Wiedererlassung gekommenen Landsturmrekruten müssen zur Vermeidung erneuter Einberufung in die Liste eingetragen werden.

Die noch rückständigen Listen müssen bis spätestens zum 19. d. Mts. eingegangen sein.

Langenschwalbach, den 14. April 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Die militärischen Beurlaubungen erfolgen unter folgenden Bedingungen:

„Der Beurlaubte hat sich sofort nach Eintreffen bei dem zuständigen Bürgermeister oder Gemeindevorsteher zu melden und ist ausdrücklich angewiesen, während des erteilten Urlaubs nach Fertigstellung der eigenen Arbeiten auf Erfordern der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden auch bei der Fährjahrsbestellung solchen Fremden Grundbesitzes tatkräftig mitzuwirken, dessen Besitzer im Felde stehen oder aus dienstlichen Gründen nicht zur Feldarbeit beurlaubt werden konnten.“

Ich ersuche mir Anzeige zu machen, wenn Urlauber sich in der Bestellung ihres Feldes oder der Hilfeleistung lässig zeigen. Ich werde dann die Aufhebung des Urlaubs telegraphisch herbeiführen.

Langenschwalbach, den 25. März 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W. T. B. Großes Hauptquartier, 14. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein nächtlicher feindlicher Vorstoß bei Berry au Bac scheiterte. Nordwestlich von Verdun brachten die Franzosen gestern Minen mit stark gelblicher Rauch- und erstickend wirkender Gasentwicklung gegen unsere Linie zur Anwendung.

Zwischen Maas und Mosel wurde weiter gekämpft. Bei einem starken französischen Angriff gegen die Linie Metz-Marcheville drangen die Franzosen an einer schmalen Stelle bei Marcheville in unsere Stellung ein, wurden durch Gegenangriff aber bald wieder hinausgeworfen. An der übrigen Front brach der Angriff bereits vor unserer Stellung zusammen. Zwischen Combres und St. Mihiel fanden gestern nur Artilleriekämpfe statt. Im Ailly-Walde wurden nach erfolglosen feindlichen Sprengversuchen 3 feindliche Angriffe zurückgewiesen. Ein Angriff beiderseits der Straße Essey-Fléville scheiterte westlich dieser Straße und führte östlich derselben zu Nahkämpfen, in denen unsere Truppen die Oberhand behielten. Im Priesterwalde fanden keine Kämpfe statt.

In den Vogesen mißglückte ein französischer Vorstoß gegen den Schnepfenriethopf, südwestlich von Neufal.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage im Osten ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 14. April. Von einer schweren Erkrankung des russischen Generalissimus berichtet der „Vokalanziger“ mit folgendem Inhalt: Man hört von einer nicht unbedeutlichen Erkrankung des russischen Generalissimus, Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch. Der russische Oberbefehlshaber krankt seit einer Reihe von Jahren an einem Leberleiden, das in der letzten Zeit schnelle Fortschritte gemacht habe. Da der Kaiser für einen der ersten Chirurgen zu sich befohlen habe, wird angenommen, daß es sich um ein Krebsartiges Leiden handelt.

• Berlin, 14. April. Dem „Daily Telegraph“ wird, wie verschiedene Morgenblätter berichten, aus Malta telegraphiert, daß die Vorbereitungen zur Forcierung der Dardanellen mit großer Kraft fortgesetzt würden.

• Basel, 13. April. (Rtr. Bl.) Ueber Mählhausen i. G. erschienen Sonntagmittag wieder sechs französische Flieger. Sie bewarfen den Habsheimer Flaggplatz mit Bomben, die keinen Schaden anrichteten. Auf ihrem Weiterzuge wurden die Flieger bei Colmar in heftiges Kreuzfeuer genommen. Sie verschwanden alsbald in westlicher Richtung.

• Rotterdam, 13. April. (Rtr. Bl.) Die aus dem englischen Gefangenenlager in Blanssanne entwichenen deutschen Offiziere sind dem „Nieuwe Rotterd. Courant“ zufolge gestern bei der Bahnlinie zwischen Dartmouth und Harleth wieder gefangen genommen.

• Wien, 13. April. (Richtamtlich) Amtlich wird verlautbart: Die seit ungefähr 20. März andauernde russische Offensive in den Karpathen ist an der ganzen Front zum Stehen gekommen. Als in den erbitterten Kämpfen während der Ostertage der vom Gegner mit starken Kräften versuchte Durchbruch im Saborca- und Ondavatale gescheitert war, versuchten die Feinde, im Waldgebirge beiderseits des Uzfoter Baches erneut vorzudringen. Auch hier wurden in den letzten Tagen alle Angriffe der Russen unter großen Verlusten des Feindes zurückgeschlagen. Die sonstige Lage ist unverändert.

• Zürich, 13. April. (Rtr. Bl.) Bei der Insel Wight wurde einer aus London eingetroffenen Meldung zufolge ein französischer Dampfer, der von Nantes kam, von einem deutschen Uterseeboot versenkt. Die Besatzung wurde gerettet.

Tausendfälliges Unglück.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Und so gingen sie, die Gäßchen und Seitenwege zu erforschen, wobei sie zuerst einen Ausflug nach Freshwater zu machen und durch ein heidekrautgefülltes Gehege nach Totland zurückkehrten. Jeden Augenblick konnte ein Vertrauensbruch seinerseits gegen Herzog oder ein Einholen durch seine Verfolger, die in voller Tätigkeit waren, ihm nachzuspüren, ihn nötigen, um sein Leben zu laufen, und er benützte diesen Spaziergang nicht, wie er seinem gefährten glauben machen wollte, um geeignete Plätze zu erspähen, wo er Lord Alphonson töten konnte, sondern vielmehr, um Rückzugswege zu suchen, die ihm im Notfalle nützlich sein sollten.

In Wahrheit war es ein Ort, aus dem man schwer herauskommen konnte: sie befanden sich nicht nur auf einer Insel, sondern auch auf einem schmalen Vorgebirge derselben, das an drei Seiten von der See umgeben war, ein zu jeder Zeit belebtes Dreieck, das jetzt durch die Sommerbesucher es noch zehnfach mehr war. Sie begegneten jungen Mädchen in Blusen und jungen Männern in Flanellanzügen, zu Fuß und zu Rad, und mehr als einmal hörte Livingston diese lustigen Schmetterlinge im Vorbeigehen über den „entführungenen Mörder“ plaudern und Mutmaßungen über seine Wiederergriffung äußern.

Und doch, so schwer die Flucht auch war, fand er, daß er auf dem kleinen Raume, der zu seiner Verfügung stand, mehrere Wege einschlagen konnte. Um das Festland zu erreichen, konnte er entweder in Totland oder in Yarmouth das Dampfschiff nach Lymington nehmen oder er konnte seinen Weg nordwärts quer über die Insel nach Hyde oder Cowes suchen und sich dort nach Portsmouth oder Southampton einschiffen — vorausgesetzt, daß er einiges Geld austreiben würde. Er hatte genug bei seinem Bankier, das er nach seinem Testament im Gefängnisse für Janet bestimmt hatte, sobald er gehenkt würde, aber er konnte nicht dazu gelangen.

Während er düster über diesen Mangel an Hilfsmitteln nachdachte, legte er Herzog die Frage vor:

„Wie soll ich mich davonmachen, nachdem die Sache mit Alphonson in Ordnung ist? Ich kann nicht ohne Geld nach Südamerika durchgehen.“

„Sie werden genügend bekommen, wenn Sie es verdient haben. Ich habe Vertrauen zu Ihnen gewonnen, mein Freund, Sie müssen aber auch ein wenig zu mir haben,“ war die ganze Antwort, zu der er sich herbeiliess.

Augenscheinlich würde man ihm kein Geld anvertrauen, bevor das Ziel erreicht war.

Er konnte nicht weiter in ihn dringen, denn sie gelangten auf die rasenüberwachsene Promenade vor dem Hotel, die jetzt, in den heißen Nachmittagsstunden, von Spaziergängern überflutet war.

Beinahe bevor Livingston wahrgenommen hatte, was geschah, befanden sie sich angesichts der Lady Muriel und ihres Gefährten von heute morgen — und mit ihnen war . . . Janet, in deren trüben Augen man eine ganze Geschichte von Leid und Angst lesen konnte.

Die folgenden zehn Sekunden durchlebte Livingston ein ganzes Leben. Es war ihm, als ob der Boden unter seinen Füßen schwankte . . . Würde die Geliebte ihn in seiner Verkleidung erkennen . . .? Und wenn dem so war, würde sie genügende Selbstbeherrschung besitzen, es zu verbergen . . .? Nach einem flüchtigen Blick wagte er es nicht mehr, sie anzusehen, aber während dieser Spanne Zeit glaubte er einen schwachen Schein von Farbe gewahrt zu haben, der in ihren blassen Wangen aufstieg.

Lady Muriel kam mit ausgestreckter Hand auf ihn zu und drückte in liebenswürdiger Weise ihre Dankbarkeit für den erwiesenen Dienst aus.

„Es war nicht nett von Ihnen, vom Dampfer wegzulaufen, ohne mir eine Gelegenheit zu geben, Ihnen zu danken,“ fügte sie hinzu. „Mein Vater kommt in einem oder zwei Tagen, und ich bin sicher, daß er seinen Dank mit dem meinigen wird vereinigen wollen.“

Da Livingston den Eindruck fürchtete, den seine Stimme auf Janet machen konnte, und gewährte, daß Lady Muriels Begleiter ihn mit unheimlicher Aufmerksamkeit betrachtete, murmelte er nur einige unzusammenhängende Worte.

„Erlauben Sie mir, Sie meinem Retter und seinem ärztlichen Begleiter vorzustellen,“ plauderte Lady Muriel weiter und wendete sich zu ihrer Gesellschaft. „Herr Marske und Fräulein Chilmart, Herr Martin und Dr. Barables. Sie sehen, Herr Martin, ich habe bereits den Namen meines Retters in Erfahrung gebracht, und zwar durch den Gepäcksmeister, der mit der Sorge für Ihre Reiseeffekten beauftragt war. Ich war nicht gewillt, Sie so leichten Kaufes fortzulassen, wie Ihre Bescheidenheit es zu erwarten schien.“

Als Livingston sich vor Herrn Marske verbeugte, in dem er einen Verwandten von Sir Gideon Marske, dem Schatzkanzler, vermutete, bemerkte er ein seltsames Kräuseln seiner Lippen, als sie Herzogs Pseudonym nannte. Nachdem Lady Muriel diese Vorstellung vorgenommen hatte, ging die kleine Gesellschaft zusammen weiter. Durch eine geschickte Bewegung ergriff Marske Besitz von Herzog und ging ein wenig voraus, während Livingston mit Lady Muriel und Janet folgte.

Er ging an Lady Muriels linker Seite und Janet zu ihrer Rechten, so daß diese lebende Barriere zwischen den beiden Liebenden jede geheime Verständigung unmöglich machte; und doch hieß es: jetzt oder nie . . .! Jede Minute des Zögerns war ein Schritt näher zum Galgen. Sicherlich ließ sich irgend ein Strohhalbm finden, um sich daran zu klammern.

Nein, kein Strohhalbm, sondern ein ganz gewöhnlicher dorniger Heckenrosenzweig, den irgend ein Spaziergänger gepflückt und weggeworfen hatte. Livingston erspähte ihn, wie er auf dem Rasen lag, und es gelang ihm, Lady Muriel so zu steuern, daß sie gerade darüber hinwegschritt. Er blieb an ihren düstigen Röcken hängen und schleppte sich hinter ihr her, ihren graziösen Gang hindernd und ihr einen augenblicklichen Verdruss verursachend.

„Wollen Sie so gut sein, Herr Martin . . . da ist ein abscheuliches Ding an meinem Kleide,“ wendete sie sich anmutig an Livingston.

Er war augenblicklich auf den Knien und hantierte ungeschickt und resultatlos an ihrem Kleide.

„Fräulein — ah, Chilmart,“ sagte er, absichtlich bei dem Namen zögernd und nicht wagend, aufzusehen, „Ihre Finger sind wahrscheinlich geschickter als meine. Würden Sie nicht . . .? Ja, so wird es gehen.“

Und dann, als sie sich herabbeugte, um ihm zu helfen, flüsterte er ihr ins Ohr:

„Um Gotteswillen, beherrsche Dich — ich bin es — Arthur — wohne in „Springthorpe“ — muß Dich sprechen, ohne daß mein Begleiter es merkt.“

Ihre weiche Hand umschloß, nachdem sie den Dornenzweig losgelöst hatte, während einer Sekunde seinen Arm.

Und er nahm es als ein Zeichen, daß sie ihn verstanden hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Sämereien

in bekannter Güte, frisch eingetroffen.

Th. Menges, Samenhandlung,
gegenüber dem Stadthaus.

Brot.

Die Brotscheine der Gemeinde Heimbach dürfen in Lg. Schwalbach angenommen werden.

634

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Feueranzünden im Gemeindefelde von Langenschwalbach ohne besondere Erlaubnis der Forstbehörde ist verboten und nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbar.

Langenschwalbach, den 8. April 1915.

627

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Bundesrats hat am 15. d. Mts. eine Zwischenzählung der Schweine stattfinden. Zur Ausführung dieser Zählung wurde die hiesige Stadt in Zählbezirke geteilt und folgende Zähler ernannt:

1. Zählbez. Brunnenstr.: Herr Rudolf Werner,
2. " Brunnenberg u. Rheinstraße: Herr B. Priester,
3. " Larmeg, Parkstraße, Weststraße einschl. Sanatorium u. Schwalbacher Hof: Herr Karl Foltocasa,
4. " Kirchstraße, Koblenzerstraße, Reitallee: Herr L. Stumpf,
5. " Emmerstraße, Gartenfeld und Verbindungsstraße: Herr Karl Martin,
6. " Adolfsstr. 1 bis einschl. 33: Herr Ad. Laufer,
7. " Adolfsstr. 34 bis einschl. 70 u. Villa Presber: Herr Louis Diefenbach,
8. " Adolfsstr. 71 bis einschl. 105: Herr August Müller.
9. " Adolfsstr. 106 bis einschl. 143: Herr Sch. Gros,
10. " Bahnhofstr. mit Mühlweg, Bahnhäuser dortselbst und Gasfabrik: Herr Ferd. Stumpf,
11. " Schmittberg einschl. Wilb. Herrmann u. Vangerberg: Herr Reinhard Debus,
12. " Erbsenstraße: Herr Louis Kraus,
13. " Außerhalb gelegene Mühlen und Häuser (Dampfwaschanstalt, Rohfeld, die beiden Hofmannsmühlen, Ölmühle, Bahnhof, Bahnmeisterei, Schützenhof, Eisengießerei und Schlachthof: Herr Sch. Gckel.

Die Besitzer und Verwalter eines jeden Geschäftes oder Anwesens, sowie die Haushaltungsvorstände werden hiermit ersucht, den Zählern genaue Angabe zu machen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Langenschwalbach, den 12. April 1915.

643

Der Magistrat.

Man abonniert jederzeit auf das schönste und billigste Familien-Witzblatt



Meggendorfer-Blätter

München 22 Zeitschrift für Humor und Kunst. Vierteljährlich 13 Nummern nur Mk. 3.—, bei direkter 22 Zufendung wöchentlich vom Verlag Mk. 3.25 22

Abonnement bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Verlangen Sie eine Gratis-Probenummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 47

Kein Besucher der Stadt München

sollte es versäumen, die in den Räumen der Redaktion, Theatinerstraße 47 III befindliche, äußerst interessante Ausstellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter zu besichtigen.

Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei!

Todes- Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben Gatten, unseren guten Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel

Herrn Carl Müller I.

Schlossermeister

im Alter von 63 Jahren gestern Abend 9 Uhr, nach langem schwerem, mit Geduld ertragenem Leiden, gestärkt durch die hl. Sterbesakramente, in die Ewigkeit abzurufen.

Langenschwalbach, den 14. April 1915.

Um stilles Beileid bitten:

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag Nachmittag 5 Uhr statt; die feierlichen Exequien werden Freitag Vormittag 7 1/4 Uhr in der Kirche abgehalten.

Wiesen-Verpachtung.

Die ehemals Grebert'schen Wiesen im Stahlbrunnental sollen verpachtet werden. Angebote bis zum 15. d. Mts. erbeten.

Verwaltung

647

des kgl. Preuss. Landes Langenschwalbach.

Bekanntmachung.

Allgemeine Ortskrankenkasse Langenschwalbach.

Wegen auswärtigen Beitragsrückstellungen bleibt die Kasse bis auf weiteres Dienstag und Donnerstag für Einzahlung von Mitgliederbeiträgen geschlossen. Alle anderen Geschäfte können an diesen Tagen erledigt werden.

Langenschwalbach, den 14. April 1915.

659

Der Kassenvorstand.

Deutscher Rotfleesamen

garantiert seidfrei, eingetroffen.

Julius Marxheimer.

656

Schellfisch, Cablian, Merleaus und Backfisch

frisch eintreffend.

657 Franz Knab.

1 Haufen Mist

hat billig zu verkaufen

658 Ludwig Menges, Adolfsstr. 92.

40 Str. Heu

verkauft

648

Degenhardt, Lindschied.

Verh. Landwirt

militärfrei, 28 Jahre alt, sucht Stellung wo der Mann im Felde od. sonst. 640 Off. u. Sch. 100 a. d. Expb.

Ein Posten neue und gebrauchte

Fahrräder

sehr billig.

636 J. Stern. Inh. S. Kach.

Gesucht für sofort:

Eine 5 Zimmer-Wohnung

oder ein kleines Haus zum Alleinwohnen. Offerten unt. Nr. 649 an den Verlag.

Schöne Läufer

zu verkaufen.

619

Karl Loh.

Kirchliche Anzeige

für Donnerstag, 15. April, abends 8 Uhr Kriegsbefunde Herr Pfarrer Rumpf-